

**Genehmigungsverfahren
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;
(Raiffeisen Bezugs- und Absatzgenossenschaft Badbergen-Dinklage eG)
Bek. d. GAA Oldenburg v. 03.05.2018
— 40211/1-7.21-36; OL 17-158-01—**

Die Firma Raiffeisen Bezugs- und Absatzgenossenschaft Badbergen-Dinklage eG, Lade-str. 4, 49413 Dinklage, hat mit Schreiben vom 22.08.2017 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln auf dem Grund-stück in der Ladestraße, Gemarkung Dinklage, Flur 22, Flurstück 352/2 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der Produktionskapazitäten von zur Zeit 299 Tonnen pro Tag auf 600 Tonnen pro Tag durch eine Optimierung der internen Abläufe und eine Ausweitung der Produktionszeiten bei der bisher nur baurechtlich genehmigten Anlage:

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die Änderung und Erweiterung der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß der §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 1 sowie der lfd. Nr. 7.21 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrie-emissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie –. Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß lfd. Nr. 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen **vom 28.05.2018 bis zum 27.06.2018** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg , Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425, während der Dienststunden	
montags bis donnerstags	07.30 bis 16.00 Uhr und
freitags	07.30 bis 13.00 Uhr
sowie	
Bauamt der Stadt Dinklage (Zimmer 18, Obergeschoss), Rombergstraße 10, 49413 Dinklage, während der Dienststunden	
montags, dienstags, donnerstags und freitags	08.00 bis 16.30 Uhr und
mittwochs	08.00 bis 12:30 Uhr

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **28.05.2018** und endet mit Ablauf des **27.07.2018**, schriftlich oder elektro-nisch (entsprechend § 3a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift(en) des/der Einwender(s) enthal-ten.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz. 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins **am 27.08.2018**, ab 10.00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses der Stadt Dinklage, Am Markt 1, 49413 Dinklage erörtert. Sollte die Erörterung am 27.08.2018 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.